

BGer 2C 579/2021 vom 5. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_579_2021

FR: TF 2C 579/2021 du 5 août 2021

IT: TF 2C 579/2021 del 5 agosto 2021

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Schaffhausen, Grundstückbewertung |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 73 StHG [SR 642.14]) sind unter Vorbehalt des Nachfolgenden gegeben. Wie es sich mit der Qualifikation des angefochtenen Entscheids und insbesondere der Legitimation verhält, bleibt detailliert zu prüfen (hinten E. 2).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 88 E. 1.3.2) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 145 I 239 E. 2).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 147 V 124 E. 1.1).

E. 2.1

Das Bundesgericht soll sich der Konzeption nach nur einmal mit derselben Angelegenheit befassen müssen und diese dabei abschliessend beurteilen können (BGE 144 III 475 E. 1.2). Die Beschwerde ist daher grundsätzlich nur zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen (End- oder Teilentscheide gemäss Art. 90 und 91 BGG). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 Abs. 1 bzw. Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig.

E. 2.2.1

Der Steuerpflichtige bezweckt mit seiner Beschwerde einzig die Versetzung von Vizepräsidentin C._____ in den Ausstand; die Hauptsache erfährt in seiner Eingabe keine Behandlung. Was den angefochtenen Entscheid betrifft, so lässt sich diesem zum Ausstand von Vizepräsidentin C._____ nichts entnehmen. Die Vorinstanz hatte sich dazu auch gar nicht zu äussern, war der Ausstandspunkt zu diesem Zeitpunkt doch rechtskräftig geklärt. Das (erste) Ausstandsgesuch vom 28. Oktober 2020 hatte das Obergericht am 6. November 2020 einzelrichterlich abgewiesen, worauf es unangefochten in Rechtskraft erwuchs (Sachverhalt, lit. C.a). Insofern durfte Vizepräsidentin C._____ am Entscheid in der Hauptsache mitwirken.

E. 2.2.2

Der angefochtene Entscheid erging dann am 11. Juni 2021, wobei das Obergericht die Beschwerde teilweise gutheiss, soweit darauf einzutreten war und die Sache an die Vorinstanz zurückwies (Sachverhalt, lit. D). Das Schreiben der Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement (POGEV) trägt das Datum vom 14. Juni 2021 (Sachverhalt, lit. E.a). Es entstand also nach der obergerichtlichen Entscheidfindung. Der Steuerpflichtige gelangte am folgenden Tag an das Obergericht (Sachverhalt, lit. E.b), das dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf BGE 147 I 173 beschied, der Ausstandsgrund sei, da die Beschwerdefrist noch laufe, mit Beschwerde an das Bundesgericht zu rügen (Sachverhalt, lit. E.c). Dieser Auskunft ist der Steuerpflichtige, nunmehr anwaltlich vertreten, nachgekommen (Sachverhalt, lit. F.a).

E. 2.2.3

Die Vorinstanz hat, wie dargelegt, über das (zweite) Ausstandsgesuch vom 14. Juni 2021 nicht entschieden (bzw. gar nicht darüber entscheiden können), sondern den Steuerpflichtigen auf den Beschwerdeweg an das Bundesgericht verwiesen. Dem Bundesgericht liegt damit kein Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG vor, der selbständig anfechtbar wäre. Angefochten ist vielmehr ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Unter den gegebenen Voraussetzungen ist dieser weder unter dem Aspekt des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (lit. a; BGE 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3) noch der Abkürzung des Verfahrens (lit. b; BGE 146 I 36 E. 2.2) selbständig anfechtbar.

E. 2.2.4

Es fragt sich, ob aus dem Urteil 2C_455/2020 vom 2. Dezember 2020, nunmehr publiziert in BGE 147 I 173, etwas anderes hervorgehe. Diesem Leitentscheid zufolge kann ein Ausstandsgrund erstmals in der Beschwerde vor Bundesgericht geltend gemacht werden, wenn er erst nach der Fällung des letztinstanzlichen kantonalen Urteils, aber vor Ablauf der Beschwerdefrist beim Bundesgericht entdeckt wird (so schon BGE 139 III 466 E. 3.4, der den Bereich des Zivilrechts betroffen hatte). Dasselbe treffe auf das kantonale öffentliche Recht zu, falls die Sache eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt von Art. 30 Abs. 1 BV erlaube. Denn unter diesen Vorzeichen sei die bundesgerichtliche Kognition nicht beschränkt, sodass die Verkürzung des Instanzenzugs unschädlich sei (BGE 147 I 173 E. 3 und 4).

E. 2.2.5

Die Vorinstanz und mit ihr der Steuerpflichtige erachten die vorliegende Beschwerde als zulässig, weil dies, wie sie annehmen, aus der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hervorgehe (BGE 147 I 173). Im damaligen Urteil verhielt es sich derart, dass das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft am 18. Dezember 2019 in öffentlicher Beratung zur Abweisung einer von der Einwohnergemeinde Liestal/BL erhobenen Beschwerde gelangt war. Am 16. Januar 2020 bemerkte die Einwohnergemeinde, dass ein Unvereinbarkeitsgrund vorlag, der zum Ausstand eines mitwirkenden Kantonsrichters hätte führen müssen. Am 21. Januar 2020 ersuchte sie das Kantonsgericht um Feststellung der Nichtigkeit. Das Kantonsgericht trat auf das Gesuch am 27. Januar 2020 nicht ein, was es damit begründete, dass in der Sache einstweilen noch gar kein (schriftliches) Urteil ergangen sei. Dagegen gelangte die Einwohnergemeinde an das Bundesgericht, das feststellte, es liege ein atypischer Zwischenentscheid vor. Weder sei Art.

92 Abs. 1 BGG gegeben noch lägen die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei (Urteil 2C_179/2020 vom 26. Februar 2020). In der Folge erging am 5. Mai 2020 die schriftliche Begründung des am 18. Dezember 2019 verkündeten Dispositivs. Dagegen erhob die Einwohnergemeinde am 29. Mai 2020 Beschwerde an das Bundesgericht. Sie beantragte, es sei die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids festzustellen, eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und in der Sache zu entscheiden. Mit Urteil 2C_455/2020 vom 2. Dezember 2020 bzw. nunmehr BGE 147 I 173 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde ein und hiess es diese - hier verkürzend dargestellt - gut, da die Mitwirkung von Kantonsrichter X. _____ gegen Art. 30 Abs. 1 BV verstosse.

E. 2.2.6

Die damalige Verfahrenslage ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar: Das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft hatte die Beschwerde der Einwohnergemeinde abgewiesen und damit einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG herbeigeführt. Da der Ausstandsgrund alsdann erst nach der Eröffnung der schriftlichen Urteilsbegründung entdeckt wurde, standen grundsätzlich zwei Verfahrenswege offen. Zum einen hätte die Einwohnergemeinde Beschwerde ans Bundesgericht erheben, gleichzeitig bei der Vorinstanz ein Revisionsgesuch und beim Bundesgericht ein Sistierungsgesuch stellen können (BGE 147 I 173 E. 4.1). Zum anderen war es der Einwohnergemeinde möglich, den Ausstandsgrund unmittelbar im bundesgerichtlichen Verfahren zu rügen. Die Beschwerdefrist lief noch. Zudem konnte das Bundesgericht, das in der Ausstandssache erstinstanzlich entschied, mit voller Kognition urteilen (BGE 147 I 173 E. 4.2).

E. 2.2.7

Im vorliegenden Fall ist kein Endentscheid ergangen, hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Sache doch mit offenem Verfahrensausgang an die Bewertungsbehörde zurückgewiesen. Vor allem aber besteht zurzeit gar keine Notwendigkeit, dass das Bundesgericht im Ausstandspunkt entscheidet: Wird die Bewertungsbehörde, an welche die Sache zurückgewiesen wurde, in einem Sinne neu veranlassen, die den Erwartungen des Steuerpflichtigen entspricht, ist die Sache damit erledigt. Sollte die neue Verfügung dem Steuerpflichtigen nicht genehm sein, wird es ihm frei stehen, dagegen an das Obergericht zu gelangen und gleichzeitig ein Gesuch um Ausstand von Vizepräsidentin C. _____ zu stellen. Der Entscheid über den Ausstand könnte dann beim Bundesgericht angefochten werden. Mit Blick auf diese verfahrensrechtliche Einordnung fehlt dem Steuerpflichtigen im gegenwärtigen Zeitpunkt ein aktuelles Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 BGG . Er ist zur vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert.

E. 2.3

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Sichtweise, welche die Vorinstanz und der Steuerpflichtige hinsichtlich der selbständigen Anfechtbarkeit vertreten, nicht zu folgen ist. Auf die Sache ist nicht einzutreten.

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Mit Blick auf die besonderen Umstände kann von einer Kostenverlegung abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dem Kanton Schaffhausen, der in seinem amtlichen

Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.